

# **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Die Gemeinde Grafing erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern.

## **§ 2**

### **Ausschüsse**

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 3 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 6 Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz im Bau- und Umweltausschuss führt der erste Bürgermeister. <sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind vorberatend tätig.

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### § 3

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 35,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. <sup>2</sup>Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. <sup>3</sup>Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde. <sup>4</sup>Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Gemeinderatsmitgliedern lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
- c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI).

werden bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

### § 4

#### **Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

**§ 5****Weitere Bürgermeister**

Der zweite und dritte Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

**§ 6****Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01. Mai 2026 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 19. Juni 2020 außer Kraft.

Grafling, 28. Mai 2026

  
Stettmer,  
Erster Bürgermeister



Die Satzung wurde am 28.05.2026 in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Bekanntmachung an der Anschlagtafel am Rathaus und auf der Homepage der Gemeinde Grafling hingewiesen.

Grafling, 28.05.2026



  
Stettmer,  
Erster Bürgermeister

## A. Erster Bürgermeister und Vertreter

1. Bürgermeister Stettmer Anton	Christlich Soziale Union
2. Knogl Hans	Christlich Soziale Union
3. Riedl Stephan	Freie Wählergemeinschaft Grafling

### Weiterer Stellvertreter:

Kammer Rosemarie	Christlich Soziale Union
------------------	--------------------------

## B. Mitglieder des Gemeinderates

Anzenberger Maximilian	Christlich-Soziale Union
Gilch Kathrin	Freie Wählergemeinschaft Grafling
Gruber Martin	Freie Wählergemeinschaft Grafling
Gürster Christian	Freie Wählergemeinschaft Grafling
Irlmaier Stefan	Junge Liste
Kammer Rosemarie	Christlich-Soziale Union
Knogl Hans Günther	Christlich-Soziale Union
Koller Klaus	Christlich-Soziale Union
Kraus Josef	Christlich-Soziale Union
Kraus Robert	Freie Wählergemeinschaft Grafling
Penzkofer Maximilian	Freie Wählergemeinschaft Grafling
Riedl Stephan	Freie Wählergemeinschaft Grafling
Stettmer Anton jun.	Junge Liste
Weinberger Siegfried	Christlich-Soziale Union

## C. Gewählte Ersatzleute

Ertl Tobias	Christlich-Soziale Union
Augustin Valentin	Christlich-Soziale Union
Geiß Matthias	Freie Wählergemeinschaft Grafling
Wagner Manuela	Freie Wählergemeinschaft Grafling
Müller Eva	Junge Liste
Tuschl Bernhard	Junge Liste

## D. Ausschussmitglieder

### 1. Bau- und Umweltausschuss

Vorsitzender Stettmer Anton	Christlich-Soziale Union
Koller Klaus	Christlich-Soziale Union
Gruber Martin	Freie Wählergemeinschaft Grafling
Stettmer Anton jun.	Junge Liste

### 2. Rechnungsprüfungsausschuss

Vorsitzender Knogl Hans	Christlich Soziale Union
Weinberger Siegfried	Christlich Soziale Union
Gilch Kathrin	Freie Wählergemeinschaft Grafling
Penzkofer Max	Freie Wählergemeinschaft Grafling
Kraus Robert	Freie Wählergemeinschaft Grafling
Irlmaier Stefan	Junge Liste

# Bekanntmachung

Die Gemeinde Grafling hat eine Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts erlassen.

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2026 in Kraft.

Sie liegt in der Gemeindeverwaltung Grafling, Hauptstraße 2, 94539 Grafling zur Einsicht während der allgemeinen Geschäftszeiten auf.

Grafling, 28. Mai 2026



*Anton Stettner*

Stettner,  
Erster Bürgermeister

Angeheftet/  
Veröffentlicht am: 28.05.2026

Abgenommen am: 30.06.2026